

Fall:

Die X-GmbH mit Firmensitz in Dortmund beschließt einen Ihrer Firmenwagen zu verkaufen. Der alleinige Geschäftsführer (G) der X-GmbH wird sich handelseinig mit dem Rentner R zu einem Preis von 14.900,00 €. Ein entsprechender Kaufvertrag wird beiderseitig unterzeichnet. Hierbei unterschreibt G im Namen der GmbH. Die Parteien kommen dahingehend überein, dass R den Wagen zwar einerseits sofort mitnehmen kann, andererseits wird der X-GmbH zur Sicherung der Kaufpreiszahlung das Recht eingeräumt, den Kfz-Brief per Einschreiben zu übersenden. Vereinbarungsgemäß soll der Kfz-Brief erst dann übersandt werden, wenn der Kaufpreis i.H.v. 14.900,00 € gezahlt wurde.

R & R

Da R in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, veräußert dieser den Pkw jedoch an den in Dortmund wohnhaften B, allerdings ohne vorher den Kaufpreis an die X-GmbH zu zahlen. B hatte beim Erwerb des Pkw keine Kenntnis von der getätigten Absprache zwischen R und der X-GmbH.

Im Zuge der erfolglosen Geltendmachung der Kaufpreisforderung teilt R der X-GmbH mit, dass er den Pkw aufgrund von Zahlungsproblemen an den B veräußert habe.

Daraufhin beauftragt die X-GmbH Rechtsanwalt R^l mit der Durchsetzung ihrer Forderungen. Der Anwalt erklärt gegenüber dem R vorsorglich und wirksam den Rücktritt vom Vertrag und empfiehlt der X-GmbH, sich an den B zu halten.

↳ wichtig!

Der Anwalt der X-GmbH reicht aufgrund einer entsprechenden Vollmacht Klage beim Landgericht Dortmund ein und beantragt:

1. Den streitgegenständlichen Pkw an die X-GmbH herauszugeben;
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen;
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das Gericht hat einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt für den 05.03.2007. Trotz ordnungsgemäßer Ladung des Gerichts erscheint weder B noch ein Prozessbevollmächtigter zum Termin. Daraufhin beantragt der Anwalt der X-GmbH den Erlass eines Versäumnisurteils gegen B und verweist zudem auf seine Ausführungen in der Klageschrift, die den oben geschilderten Sachverhalt enthält.

986?

B ist in der Angelegenheit nicht tätig geworden, da er davon ausgegangen ist, dass ihn die ganze Sache nichts angeht, da er mit der X-GmbH in keinen geschäftlichen Kontakt getreten sei, sondern den Wagen redlich von R erworben habe.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, wie das Gericht über den Antrag entscheiden wird.

120 Punkte

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht zu Recht von der nach § 278 I ZPO vorgeschriebenen Güteverhandlung abgesehen hat. Ferner ist anzunehmen, dass das Gericht kein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO angeordnet hat. Schließlich ist bei der Begutachtung anzunehmen, dass das Gericht auf die Folgen einer etwaigen Säumnis in ordnungsgemäßer Weise hingewiesen hat.

Abwandlung 1:

Einspruch

10 Punkte

Angenommen, dem Antrag des Anwalts wird stattgegeben, welcher Rechtsbehelf bzw. welches Rechtsmittel wäre aus Sicht des B statthaft, und begründen Sie Ihre Ausführungen kurz.

Abwandlung 2:

unechtes VU

15 Punkte

Angenommen, das Gericht lehnt den Antrag des Anwalts ab, da es der Ansicht ist, dass kein Herausgabeanspruch gegen B bestehe. Erläutern Sie bitte, welchen Rechtsbehelf bzw. welches Rechtsmittel die X-GmbH gegen die Entscheidung einlegen könnte.

Zusatzfrage 1:

15 Punkte

Was bedeutet der Begriff „Präklusion“ und nennen Sie zwei Beispiele für eine Präklusionsbestimmung nach der ZPO.

Zusatzfrage 2:

20 Punkte

B betreibt eine Reinigung. A, der seine Gardine bei B reinigen lassen möchte, erteilt B einen entsprechenden Auftrag und überlässt ihm zur Reinigung die Gardine. Da B zur Zeit keine Kapazitäten hat, lässt er die Gardine durch seinen Bekannten (F), der ebenfalls eine Reinigung betreibt, reinigen.

Als A seine Gardine abholt stellt er fest, dass diese eingelaufen ist. A erhebt eine Schadensersatzklage gegen B. B würde gerne seinen Bekannten F mit in den Prozess „ziehen“. Welche prozessuale Möglichkeit hätte er und erläutern Sie bitte kurz deren Voraussetzungen.

Fall:

Die X-GmbH mit Firmensitz in Dortmund beschließt einen Ihrer Firmenwagen zu verkaufen. Der alleinige Geschäftsführer (G) der X-GmbH wird sich handelseinig mit dem Rentner R zu einem Preis von 14.900,00 €. Ein entsprechender Kaufvertrag wird beiderseitig unterzeichnet. Hierbei unterschreibt G im Namen der GmbH. Die Parteien kommen dahingehend überein, dass R den Wagen zwar einerseits sofort mitnehmen kann, andererseits wird der X-GmbH zur Sicherung der Kaufpreiszahlung das Recht eingeräumt, den Kfz-Brief per Einschreiben zu übersenden. Vereinbarungsgemäß soll der Kfz-Brief erst dann übersandt werden, wenn der Kaufpreis i.H.v. 14.900,00 € gezahlt wurde.

Da R in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, veräußert dieser den Pkw jedoch an den in Dortmund wohnhaften B, allerdings ohne vorher den Kaufpreis an die X-GmbH zu zahlen. B hatte beim Erwerb des Pkw keine Kenntnis von der getätigten Absprache zwischen R und der X-GmbH.

Im Zuge der erfolglosen Geltendmachung der Kaufpreisforderung teilt R der X-GmbH mit, dass er den Pkw aufgrund von Zahlungsproblemen an den B veräußert habe.

Daraufhin beauftragt die X-GmbH Rechtsanwalt R mit der Durchsetzung ihrer Forderungen. Der Anwalt erklärt gegenüber dem R vorsorglich den Rücktritt vom Vertrag und empfiehlt der X-GmbH, sich an den B zu halten.

Der Anwalt der X-GmbH reicht aufgrund einer entsprechenden Vollmacht Klage beim Landgericht Dortmund ein und beantragt:

1. Den streitgegenständlichen Pkw an die X-GmbH herauszugeben;
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen;
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Das Gericht hat einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt für den 05.03.2007. Trotz ordnungsgemäßer Ladung des Gerichts erscheint weder B noch ein Prozessbevollmächtigter zum Termin. Daraufhin beantragt der Anwalt der X-GmbH den Erlass eines Versäumnisurteils gegen B und verweist zudem auf seine Ausführungen in der Klageschrift, die den oben geschilderten Sachverhalt enthält.

B ist in der Angelegenheit nicht tätig geworden, da er davon ausgegangen ist, dass ihn die ganze Sache nichts angeht, da er mit der X-GmbH in keinen geschäftlichen Kontakt getreten sei, sondern den Wagen redlich von R erworben habe.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, wie das Gericht über den Antrag entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass das Gericht zu Recht von der nach § 278 I ZPO vorgeschriebenen Güteverhandlung abgesehen hat. Ferner ist anzunehmen, dass das Gericht kein schriftliches Vorverfahren nach § 276 ZPO angeordnet hat. Materiell-rechtlich kann unterstellt werden, dass die X-GmbH wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist.

Lösungshinweise:

Das Gericht wird ein Versäumnisurteil erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

A. Vorliegen eines Antrags

Zunächst müsste nach § 331 I S. 1 ZPO ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils vorliegen. Ein entsprechender Antrag wurde durch Rechtsanwalt R gestellt.

B. Säumnis des Beklagten

Ferner müsste eine Säumnis des Beklagten vorliegen. Der Bemessung des Streitwerts richtet sich nach § 6 ZPO. Der PKW hat einen Wert der über 5.000 € liegt, so dass ein Anwaltsprozess nach § 78 I ZPO vorliegt. Ein Rechtsanwalt ist aber seitens des Beklagten nicht erschienen. Demnach liegt eine Säumnis gem. § 331 I ZPO vor.

C. Keine Erlasshindernisse

Darüber hinaus darf ein Versäumnisurteil nicht ergehen, wenn einer der Fälle der §§ 335, 337 ZPO vorliegt. Es sind jedoch weder Anhaltspunkte für § 335 ZPO noch für § 337 ZPO ersichtlich.¹

D. Zulässigkeit der Klage

Zudem darf kein Versäumnisurteil ergehen, wenn die Klage unzulässig ist. Die Zulässigkeit beinhaltet, dass das zuständige Gericht angerufen worden ist. Im Rahmen der Zuständigkeit ist ferner zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren.

Die örtliche Zuständigkeit folgt hier aus den §§ 12, 13 ZPO. Der Wohnsitz des B befindet sich in Dortmund. Somit befindet sich der allgemeine Gerichtsstand in Dortmund. Weitere Gerichtsstände sind nicht ersichtlich.

Der Streitwert liegt über 5.000,00 € (s.o.). Daher ist nach §§ 23, 71 GVG ein Landgericht zuständig. Zuständig ist folglich das Landgericht Dortmund. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist weiterhin anzunehmen, dass die sonstigen allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind. Die Klage ist demzufolge zulässig.

E. Schlüssigkeit der Klage

Nach § 331 II ZPO ist nach dem Antrag des Klägers zu erkennen, soweit es den Klageantrag *rechtfertigt*. Dies bedeutet, dass die Klage schlüssig sein muss. Eine Schlüssigkeit liegt vor, wenn sich *allein* aus den von dem Kläger vorgetragene(n) Tatsachen der behauptete Anspruch ergibt.

I. Herausgabeanspruch der X-GmbH gem. § 985 BGB

Der X-GmbH könnte der geltend gemachte Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB zustehen.

¹ Beachte: Das Gericht ist nicht verpflichtet auf die Folgen der Säumnis hinzuweisen, s. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 62. Aufl., § 335 Rd. 6.

1. Eigentümerstellung der X-GmbH

Dies setzt voraus, dass die X-GmbH Eigentümerin des Pkw ist. Ursprünglich war Sie Eigentümerin des Wagens, sie könnte aber ihr Eigentum nach § 929 BGB an R verloren haben.

a) Dies setzt zunächst eine Einigung zwischen der X-GmbH und dem R voraus. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Willenserklärung des R beschehen keine Bedenken. Fraglich ist aber, ob die X-GmbH wirksam vertreten wurde. Eine wirksame Stellvertretung setzt gem. § 164 I BGB voraus, dass eine Willenserklärung in fremdem Namen mit Vertretungsmacht abgegeben wird.

Der Geschäftsführer G hat im Namen der X-GmbH gehandelt. Die Vertretungsmacht folgt aus § 35 I GmbHG. Folglich liegt eine wirksame Willenserklärung seitens der X-GmbH vor.

Der Pkw könnte jedoch unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) veräußert worden sein, was zur Folge hätte, dass die Einigungserklärung aufschiebend bedingt ist (vgl. § 158 I BGB). Dies würde bedeuten, dass eine Einigungserklärung erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises eintritt.

Explizit haben die Parteien keinen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Es könnte sich jedoch aus den Umständen des Vertrages ein *konkludent* vereinbarter Eigentumsvorbehalt ergeben. Dies ist im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. Die X-GmbH hat gegenüber R deutlich gemacht, dass ihre Kaufpreisforderung abgesichert werden soll. Dazu hat sie den Kfz-Brief einbehalten. In dem Zusammenhang spielt die Maßgeblichkeit des Kfz-Briefs im Rechtsverkehr eine zentrale Rolle. Denn der Erstverkäufer kann sich gegen einen drohenden Rechtsverlust durch einen Weiterverkauf nur schützen, in dem er den Kfz-Brief einbehält. Nach alledem haben die Parteien einen konkludenten Eigentumsvorbehalt vereinbart.²

b) Zwischenergebnis

Der Kaufpreis ist an die X-GmbH nicht gezahlt worden. Die aufschiebende Bedingung nach § 158 I BGB ist damit noch nicht eingetreten, so dass keine Einigung nach § 929 I BGB vorliegt. Folglich ist R kein Eigentümer des Pkw geworden.

c) Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb (§ 932 BGB)

B könnte jedoch gutgläubig das Eigentum an dem Pkw erworben haben. Bösgläubig handelt nach § 932 II BGB derjenige, dem bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. In Betracht könnte grobe Fahrlässigkeit kommen. Insoweit hat die Rechtsprechung in Bezug auf den Erwerb von Gebrauchtwagen festgestellt, dass derjenige grob fahrlässig handelt, der sich nicht den Kfz-Brief vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers überprüfen zu können.

Demnach handelte R grob fahrlässig, denn der Kfz-Brief befand sich ja bei der X-GmbH. Die X-GmbH ist somit Eigentümerin des Pkw geblieben.

² Neben dem drohenden Rechtsverlust spielt auch die Bedeutung des Kfz-Briefs nach der StVZO eine Rolle. Hierzu wurden aber keine Ausführungen erwartet. Weiterführend BGH NJW 2006, S. 3488 (3489) sowie *Fritsche/Würdinger* NJW 2007, S. 1037 ff.

2. Besitz

Nach § 985 BGB ist ferner Voraussetzung, dass der Anspruchsgegner unmittelbarer Besitzer i.S.d. § 854 I BGB ist.

B hat die tatsächliche Sachherrschaft über den Wagen erlangt und ist daher unmittelbarer Besitzer gem. § 854 I BGB.

3. Kein Recht zum Besitz

Nach § 986 BGB darf der Anspruchsgegner kein Recht zum Besitz haben. Als geeignetes Recht zum Besitz ist allenfalls an ein dingliches Anwartschaftsrecht zu denken.³ Die X-GmbH ist jedoch wirksam vom Vertrag zurückgetreten. Dies führt dazu, dass auch ein etwaiges Anwartschaftsrecht untergeht. Von daher hat B kein Recht zum Besitz.

II. Ergebnis

Die Klage ist schlüssig. Das beantragte Versäumnisurteil wird daher erlassen werden.

F. Kosten

B hat als unterlegene Partei die Kosten nach § 91 I ZPO zu tragen.

G. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Das Urteil ist nach § 708 Nr. 2 ZPO *ohne* Sicherheitsleistungen vollstreckbar.

³ Der Kaufvertrag zwischen R und B scheidet von vornherein aus, da er keine Rechtswirkungen gegenüber der X-GmbH entfaltet, weil er nur eine relative Wirkung hat.

Frage 1:

Angenommen, das Gericht lehnt den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils ab, da es der Ansicht ist, dass kein materieller Anspruch seitens des Klägers besteht. Erläutern Sie bitte, welchen Rechtsbehelf bzw. welches Rechtsmittel der Kläger gegen die Entscheidung einlegen könnte.

20 Punkte

Frage 2:

B betreibt eine Reinigung. A, der seine Gardine bei B reinigen lassen möchte, erteilt B einen entsprechenden Auftrag und überlässt ihm zur Reinigung die Gardine. Da B zur Zeit keine Kapazitäten hat, lässt er die Gardine durch seinen Bekannten (F), der ebenfalls eine Reinigung betreibt, reinigen.

Als A seine Gardine abholt stellt er fest, dass diese eingelaufen ist. A erhebt eine Schadensersatzklage gegen B. B würde gerne seinen Bekannten F mit in den Prozess „ziehen“. Welche prozessuale Möglichkeit hätte er und erläutern Sie bitte deren Voraussetzungen.

25 Punkte

Frage 3:

Das Amtsgericht Hagen (AG Hagen) hat einen Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen. Der Kläger, der sich gegen die seiner Meinung nach um 35,00 € zu niedrig festgesetzten Kosten wehrt, hat gegen die Entscheidung des AG Hagen Erinnerung nach § 11 Rechtspflger (RPflG) eingelegt. Der Erinnerung ist aber nicht abgeholfen worden. Das AG Hagen hat vielmehr die Erinnerung durch Beschluss zurückgewiesen. Der Tenor des Beschlusses endet mit dem Satz:

„Die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss wird zugelassen“.

Der Kläger hat daraufhin Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Patentanwaltskandidat P hat Bedenken bezüglich der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Erläutern Sie diese bitte.

30 Punkte

Frage 4:

K hat eine Schadensersatzforderung wegen einer Pflichtverletzung (Verzugsschaden) gegen B in Höhe von 16.500,00 €. Um das Prozessrisiko zunächst abzuwägen, macht K eine Teilklage in Höhe von 4.500,00 € geltend. Auf der Grundlage der Teilklage wird B vom Amtsgericht zur Zahlung der 4.500,00 € verurteilt. Gegen das Urteil hat B ordnungsgemäß Berufung eingelegt, gleichzeitig hat K seine Klage um 12.000,00 € vor dem Landgericht erweitert. Das Landgericht hat die Berufung durch Urteil zurückgewiesen und zudem den Beklagten zur Zahlung von weiteren 12.000,00 € verurteilt.

B möchte wissen, welches Rechtsmittel er gegen die Entscheidung des Landgerichts einlegen kann und welches Rechtsmittelgericht zuständig wäre?

25 Punkte

Lösungshinweise:

Frage 1:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs hängt davon ab, ob ein *echtes*

Versäumnisurteil vorliegt oder ein *unechtes*. Ein unechtes Versäumnisurteil liegt vor, wenn das Urteil nicht wegen der Säumnis des Beklagten ergangen ist. Hier wurde die Klage wegen der Unbegründetheit der Klage abgewiesen und somit nicht wegen der Säumnis des Beklagten. Demnach ist die *Berufung* (§ 511 ZPO) das statthafte Rechtsmittel und nicht der Einspruch (§ 338 ZPO).¹

Frage 2:

A hätte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen B. B wiederum könnte seinerseits einen Schadensersatzanspruch gegen den Erfüllungsgehilfen F haben. Aus Sicht des B könnte sich daher eine *Streitverkündung* nach §§ 72 ff. ZPO anbieten, denn es ist davon auszugehen, dass er mit einer Verurteilung rechnen muss. Wegen der bestehenden Regressmöglichkeit gegenüber F ist ein rechtliches Interesse gem. § 72 I ZPO anzunehmen.

Die Streitverkündung wird sich als prozessual günstig erweisen, da nicht bis zum Abschluss des Rechtsstreits - in dem anschließenden Prozess gegen den F - abgewartet werden muss. Dies ergibt sich aus der *Interventionswirkung* nach den §§ 74, 68 ZPO, wonach die Feststellungen des Vorprozesses als richtig entschieden gelten, d.h., sie sind im Folgeprozess nicht mehr angreifbar.

Die prozessualen und materiell-rechtlichen Wirkungen treten mit der Zustellung der Streitverkündung ein. Insoweit muss der Streitverkündende nach § 73 ZPO einen *Schriftsatz* einreichen, worin der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits zu bezeichnen ist.

Frage 3:

Nach § 574 I Nr. 2 ZPO kommt eine Zulassung der Rechtsbeschwerde nur durch das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug in Betracht. Von daher ist eine Zulassung durch ein Amtsgericht ausgeschlossen. Fraglich ist, ob das AG Hagen als *Beschwerdegericht* i.S.d. § 574 I Nr. 2 ZPO tätig geworden ist, wobei hierfür Voraussetzung ist, dass das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde überhaupt statthaft ist. Bedenken könnten insoweit wegen § 567 II ZPO bestehen. Danach ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 200,00 € übersteigt. Der Beschwerdegegenstand beträgt hier aber nur 35,00 €, so dass die sofortige Beschwerde nicht in Frage kommt. Dem Kläger blieb vielmehr nur die Erinnerung nach § 11 RPfIG übrig. Das AG Hagen ist folglich nicht als Beschwerdegericht tätig geworden, sondern lediglich als Instanzgericht. Dessen Entscheidung ist aber aufgrund der Wertung des Gesetzgebers (vgl. §§ 567 II ZPO, 11 II RPfIG) *unanfechtbar*. Im Ergebnis fehlt es also an einem zur Eröffnung des Rechtsbeschwerdewege geeigneten Gericht i.S.d. § 574 I Nr. 2 ZPO. Fraglich ist aber, ob sich etwas dadurch ändert, dass ein Rechtsmittel ausdrücklich von einem Gericht zugelassen wurde. Insofern könnte man an

¹ Auch die sofortige Beschwerde nach § 336 ZPO findet keine Anwendung. Vgl. BGH NJW 1987, S. 1204

eine Bindungswirkung denken. Allerdings spricht die gesetzgeberische Wertung gegen eine Bindungswirkung, denn es ist zu bedenken, dass das Gesetz immerhin von einer unanfechtbaren Entscheidung ausgeht. Diese Wertung kann nicht durch den Ausspruch eines Gerichts unterlaufen werden.²

Frage 4:

Die Frage des statthaften Rechtsmittels hängt grundsätzlich eng zusammen mit der Frage, der Zuständigkeit des erlassenen Gerichts. Zunächst war wegen des Streitwertes von 4.500,00 € das Amtsgericht sachlich zuständig nach §§ 23 Nr. 1, 71 GVG. Wegen der Berufung des B ist aber das Landgericht als Berufungsgericht sachlich zuständig geworden nach § 72 GVG.

Fraglich ist aber, ob sich die Zuständigkeit durch die Klageerweiterung des K im Berufungsverfahren geändert hat. Insoweit könnte man daran denken, dass sich durch die Klageerweiterung - die im Übrigen im Berufungsverfahren zulässig³ ist nach §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO - der ursprüngliche Streitwert erhöht hat und deswegen nicht das Amtsgericht, sondern das Landgericht zuständig ist als Eingangsgericht. Demnach wäre konsequenterweise das Oberlandesgericht als Berufungsgericht zuständig. Entscheidend ist aber, dass das Landgericht als Berufungsgericht, also als *Rechtsmittelgericht*, tätig geworden ist.⁴ Nach § 261 II ZPO soll sich die Zuständigkeit des Prozessgerichts durch nachträgliche Veränderungen nicht ändern. Demnach liegt hier eine Entscheidung des *Landgerichts* vor.

Nach § 542 I ZPO ist gegen Berufungsentscheidungen der Land- oder Oberlandesgerichte die *Revision* möglich.⁵ Folglich müsste B Revision einlegen beim Bundesgerichtshof (vgl. § 133 GVG).⁶

Sofern Fallfragen Eurer Einsendeaufgaben Fälle alter Klausuren sind, bitte ich Euch, die Musterlösungen über den Kandidatentreff nachfolgenden Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

² Weiterführend BGH NJW-RR 2007, S. 285

³ Die Klageerweiterung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO, der nach § 525 ZPO auch im Berufungsverfahren Anwendung findet *keine* Klageänderung, so dass eine Einwilligung des B nicht erforderlich war.

⁴ Man könnte allenfalls daran denken, ob nicht der Rechtsstreit nach § 506 ZPO an das Oberlandesgericht verwiesen werden kann. Die Norm gilt aber nur für das Verfahren vor den Amtsgerichten und wird von § 525 ZPO für das Berufungsverfahren nicht für anwendbar erklärt. Die Vorschrift kann auch nicht analog im Berufungsverfahren angewendet werden (weiterführend BGH NJW-RR 1996, S. 891). Ausführungen wurden hierzu aber nicht erwartet.

⁵ Sollten die Bearbeiter die Frage wegen § 543 ZPO offenlassen, ob eine Entscheidung eines Land- bzw. Oberlandesgericht vorliegt, kann trotzdem die volle Punktzahl vergeben werden.

⁶ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Revision nur möglich wäre, wenn sie vom jeweiligen Berufungsgericht (hier dem Landgericht) *zugelassen* wurde (vgl. § 543 ZPO).

Die folgenden Seiten bleiben aus technischen Gründen frei!